

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem Ausgabentotal von Fr. 7278.40 stehen folgende Einnahmeposten gegenüber: Beiträge der Verbandsmitglieder, d. h. deren Jahresbeiträge im Betrage von 2885 Fr., sodann Gründungsbeiträge der Verbandsmitglieder in der Höhe von 280 Fr. Dazu kommen Beiträge von Nichtmitgliedern und Privaten an die Gründungskosten, zusammen 2465 Fr. ausmachend.

Trotzdem die Beiträge speziell der Privaten in sehr ausgiebiger Weise geflossen sind, während allerdings diejenigen der Verbandsmitglieder zum Teil geringe blieben, ist ein Defizit auf dem Betriebe entstanden von Fr. 1500.75, welches einfach daher kommt, daß der seinerzeit ins Budget eingestellte Beitrag der bürgerlichen Armenpflege von 2000 Fr. innerhalb der Berichtszeit nicht eingegangen ist. Wäre er in voller Höhe eingegangen, so hätten wir nicht nur kein Defizit, sondern einen Rechnungsvorschlag. Indessen ist zu berücksichtigen, daß der betreffende Beitrag für die reduzierte Berichtszeit auch nur 1500 Fr. beträgt. Auch so noch wäre ein Defizit nicht vorhanden. Gemäß dem im Großen Stadtrate, bürgerliche Sektion, gestellten Antrage besteht die Aussicht, daß unsere Zentralauskunftsstelle pro 1912 einen Beitrag von 1000 Fr. und pro 1913 einen solchen von 2000 Fr. erhält, der dann weiter läuft. Die Deckung der verbleibenden 500 Fr. ist zufolge des generösen Entgegenkommens der Privatwohlthäter gesichert, so daß dann, wenn im Großen Stadtrate entsprochen wird, die Rechnung pro 1912 glatt ist. Der Bedarf des Jahres 1913 wird sich mit ca. 2000 Fr. weniger als der des Vorjahres mit seinen Einrichtungskosten bestreiten lassen.

Zum Schlusse erfüllen wir gerne die Pflicht der Dankesbezeugung gegenüber allen denen, die unser neues Institut mit Rat und Tat und mit Geldbeiträgen in so entgegenkommender Weise unterstützt und ihre weitere Bereitwilligkeit in gütigem Wohlwollen in Aussicht gestellt haben. Wir werden es uns angelegen sein lassen, die Erwartungen, die von Gönnern und Freunden der Zentralauskunftsstelle gehegt werden, voll und ganz zu erfüllen, ihr Zutrauen zu rechtfertigen und uns bestreben, es uns zu erhalten.

Zürich, den 10. März 1913.

Der Sekretär: **Dr. C. A. Schmid.**

Dieser Bericht wurde in der Vorstandssitzung vom 13. März 1913 verlesen und genehmigt.

Der Aktuar: **Dr. C. A. Schmid.**

Bern. Einbürgerungen und Armenwesen. Wie wir in einem früheren Artikel nachgewiesen haben, stimmt die bernische Armengesetzgebung mit derjenigen über das Gemeindewesen nicht überein (9. Jahrgang, Seite 60). Wir möchten nur noch einen Punkt hervorheben, der der Kritik namentlich ruft, nämlich die Zweckbestimmung der sogenannten „Bürgerannahmgelder“. In dieser Beziehung herrschte bis in die neueste Zeit große Unsicherheit, und die Praxis stand an den wenigsten Orten mit den obrigkeitlichen Vorschriften im Einklang. Für den Jura (den neuen Kantonsteil) war die Sache insofern gesetzlich geregelt, als das Reglement vom 26. April 1816 „über die Herstellung der Bürgerrechte“ vorschreibt, daß die Summen, welche für den Ankauf des Bürgerrechtes bezahlt werden, folgendermaßen verwendet werden sollen: 1. Ein Drittel wird zur Stiftung der Armenkasse bestimmt und soll an Zins gelegt werden. 2. Das zweite Drittel soll auch an Zins gelegt werden, um zum Unterhalt der Kirche und Schulen zu dienen. 3. Das übrige Drittel soll in die Gemeindefasse fließen, um die Bestimmung zu erhalten, welche die Ortsbehörden gut finden werden. — Für den alten Kantonsteil haben wir zwei Beschlüsse aus den Jahren 1829 und 1830, nach welchen die Bürgerannahmgelder ganz in das Armengut

fließen sollten. Nach der Reform des Armenwesens im Jahre 1857 wurde verfügt, daß sie in den Gemeinden mit ausschließlich örtlicher Armenpflege dem Armengute der Einwohnergemeinden, hingegen da, wo noch burgerliche Armenpflege fortbestehe, dem Armengut der Burgergemeinde zukommen. Im Armengezet von 1857 finden sich zwar keine nähern Bestimmungen hierüber; auch die Beschlüsse von 1829 und 1830 waren nie in die Gesetzesammlung aufgenommen worden, so daß die Praxis in dieser Hinsicht nur durch Administrativentscheide geregelt war. Im Großen Räte kam diese Angelegenheit zur Sprache, als im Jahre 1859 das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen beraten wurde. Nach Antrag der Regierung sollten nämlich 20 % der Einkaufssummen ins Schulgut fallen. Nach längerer Beratung wurden 10 % (bei Schweizern) und 20 % (bei Fremden) für das Schulgut bestimmt.

Das Armengezet von 1897 enthält in Art. 34 die Bestimmung: „Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden: — — — 3. Die Bürgerrechtseinkaufssummen, insofern die betreffende Burgergemeinde nicht burgerliche Armenpflege führt.“ So sehen wir, daß seit 80 Jahren über die Verwendung der Einkaufssummen Beschlüsse gefaßt und Gesetzesparagraphen erlassen wurden, daß aber von einer einheitlichen, klaren Regelung der Angelegenheit nicht die Rede ist. Daß es unter diesen Umständen mit der Praxis nicht gut stand, liegt auf der Hand. Mit dem Beitrag an das Schulgut scheint es in der Regel ordentlich gegangen zu sein; dagegen ging bis in die neueste Zeit in vielen Gemeinden trotz allen Anstrengungen der Gemeindedirektion, hierin Ordnung zu schaffen, das Armengut leer aus. Hier und dort wurde man erst durch das Armengezet von 1897 darauf aufmerksam, wie die Verwendung eigentlich sein sollte. Es ist dies die Folge eines ganz verfehlten Systems, und solange dasselbe beibehalten wird, ist nie zu hoffen, daß nicht nur scheinbar, sondern in Wirklichkeit Ordnung geschaffen werden kann. Bei den Bürgerannahmen, die nicht am Wohnorte erfolgen, fällt die Einkaufssumme der Gemeinde A. (dem Bürgerort) zu, und die Gemeinde B. (der Wohnsitz) hat das Risiko der Unterstützungspflicht zu tragen, die Kinder des Neuaufgenommenen zu schulen und überhaupt alle Pflichten zu übernehmen. In der Gemeinde A. beschließt die Burgergemeinde, falls eine solche vorhanden ist, über die Aufnahme; die Einkaufssumme wird aber nicht zum Vermögen der Burgergemeinde, sondern zum Armengut und Schulgut der Einwohnergemeinde geschlagen. — Aus diesem Wirrwarr führt nur ein Ausweg: Man muß die Einwohnergemeinden zu Heimatgemeinden ausgestalten. A.

— Zum Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungsanstalten hat der bernische Regierungsrat eine Vollziehungsverordnung erlassen, die gleichzeitig mit dem genannten Gesetz auf den 1. Juli nächsthin in Kraft treten soll.

Nach dieser Verordnung haben die Gemeinden dem Regierungsrat bis spätestens 1. September des laufenden Jahres mitzuteilen, wie sie die Ausübung der im neuen Gesetz vorgesehenen Disziplinarbefugnis geordnet haben. Bis zum 1. Juli 1914 haben diejenigen Gemeinden, die keine oder vom Regierungstatthalter als ungenügend bezeichnete Arrestlokale besitzen, solche einzurichten; die Regierungstatthalter ihrerseits müssen der Polizeidirektion nach Ablauf dieser Frist Bericht erstatten über den Stand der Arrestlokale in den Gemeinden ihres Bezirks. Die Kosten für die Errichtung eines besondern Arrestlokales haben die Gemeinden zu tragen; mehrere Gemeinden können sich zur Errichtung eines gemeinsamen Arrestlokales in den Bezirksgefängnissen einigen. Die Regierungstatthalter und Bezirksprokuratoren, die Polizeiange-

stellten des Staates und der Gemeinden, sowie die Gemeinde- und Armenbehörden und die Armeninspektoren haben über die Mängel und Unordentlichkeiten, die ihnen in Hinsicht auf die Vollziehung des Armenpolizeigesetzes zur Kenntnis gelangen, der kantonalen Armendirektion Bericht zu erstatten. Die mit der Beaufsichtigung des Strafvollzuges beauftragten Beamten haben dafür zu sorgen, daß die wegen eines Armenpolizeivergehens ausgesprochene Gefängnisstrafe ohne ausdrückliche Bestimmung im Urteil nicht verschärft wird. A.

Neuenburg. Hier ist, rue St-Honoré 7, am 1. April ein Bureau central de bienfaisance et de renseignements eröffnet worden. Sein Zweck ist: mitzuwirken an der Unterstützung und Hebung der Armen durch eine richtige Organisation der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit; den Bettel zu unterdrücken; zwischen den verschiedenen kirchlichen Armenpflegen und den Wohltätigkeitsgesellschaften durch Erkundigungen eine Verbindung herzustellen zur Verhinderung der Ausbeutung der Wohltätigkeit und angemessenen Verwendung der Unterstützungsgelder; Armen, deren sich niemand annimmt, direkt zu helfen. Das Bureau leiht seine Hilfe den verschiedenen wohltätigen Institutionen jederzeit, wenn sie es wünschen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gemeinde Neuenburg und auf alle Armen ohne Unterschied der Konfession oder Nationalität. Dem Bureau steht als besoldeter Direktor vor: Paul Bayot. Präsident ist: C. Ruß-Suchard. W.

Zürich. Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich wurde im Jahr 1911 in ganz außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wegen des flauen Geschäftsgangs der Industrie, der anhaltenden Teuerung, der Preiserhöhung der Lebensmittel und der hohen Wohnungsmietzinse. Der Gesamtunterstützungsaufwand betrug Fr. 492,607. 65 gegen Fr. 429,195. 70 im Vorjahre. Die größte Summe entfiel auf die Niedergelassenen: Fr. 405,924. 97 in 2864 Fällen. Zur Deckung wurden vom Sekretariat erhältlich gemacht: Fr. 264,878. Der Durchschnittsaufwand für den einzelnen Unterstützungsfall betrug bei den Niedergelassenen: Fr. 141. 70. Schweizer wurden aus eigenen Mitteln der freiwilligen Armenpflege in 1767 Fällen mit Fr. 88,572. 65 unterstützt, die Heimatgemeinden leisteten in diesen Fällen: Fr. 50,216. 49. Ausländer erhielten in 693 Fällen von der freiwilligen Armenpflege: Fr. 34,425. 93, aus der Heimat: Fr. 3196. 65. Diese Zahlen beziehen sich nur auf vorübergehende Fälle. — Die Verwaltungskosten beliefen sich auf Fr. 82,338. 98. — Auf 1. Januar 1912 ist der langjährige 1. geschäftsleitende Sekretär: Dr. C. A. Schmid, zurückgetreten. Seine Stelle nimmt nun H. Engel ein, der sich gleich im Jahresbericht pro 1911 mit einem Essai über die Aufgaben und Grundsätze der Armenpflege vorteilhaft einführt. W.

Offene Stelle.

Einfaches, treues

Mädchen

findet bei familiärer Behandlung bleibende Stelle zur Mithilfe in den Hausgeschäften und in der Wirtschaft. (Wenn auch noch nie gedient.) Eintritt nach Uebereinkunft. Frau A. Gsell-Zobler, 3. Krone, Zihlschlacht, Thurgau. 392

Ein braver Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Brot- und Wiener-Feinbäckerei erlernen. Bei guter Führung von Anfang etwas Lohn. Nähere Auskunft bei J. Fricker, Basel, Dettlingerstraße 35.

Verlangen Sie nur den
Witzfahrplan.

Ein intelligenter Jüngling kann unter günstigen Bedingungen das Spengler-, Gas- und Wasser-Installations-Handwerk gründlich erlernen bei

J. Brem, Spenglermeister, Dornach
Kanton Solothurn. 390

Bäckerlehrling gesucht.

Ein rechtschaffener Jüngling könnte unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Adresse Joh. Fankhauser, Bäckerei, 391 Laufen.

Die schweizerische Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge in Mönchaltorf (Zürich),

gegründet und unterhalten von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, beforat von A. Wild, Pfarrer, gibt jedermann unentgeltlich Auskunft über die freien Plätze in circa 160 Erziehungs- und Versorgungsanstalten in der Schweiz. Sie verfügt über ein reiches Material aus allen Gebieten der sozialen Fürsorge (Armenpflege, Jugendfürsorge, Kinderschutz, Erwachsenenfürsorge etc.) und wird durch zahlreiche Korrespondenten in allen Kantonen stets über Neuschöpfungen oder Veränderungen auf dem Laufenden erhalten. Sie ist also, wie kein anderes Institut, in der Lage, über die verschiedenartigen Gebiete, Bestrebungen und Veranstaltungen der sozialen Fürsorge in allen Kantonen zu orientieren. Auch über die einschlägige Literatur der Schweiz und des Auslandes kann sie Auskunft erteilen. 393